

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Bauleitplanung der Stadt Wittenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Wittenburg „Einzelhandel Hagenower Chaussee/ Wölzower Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

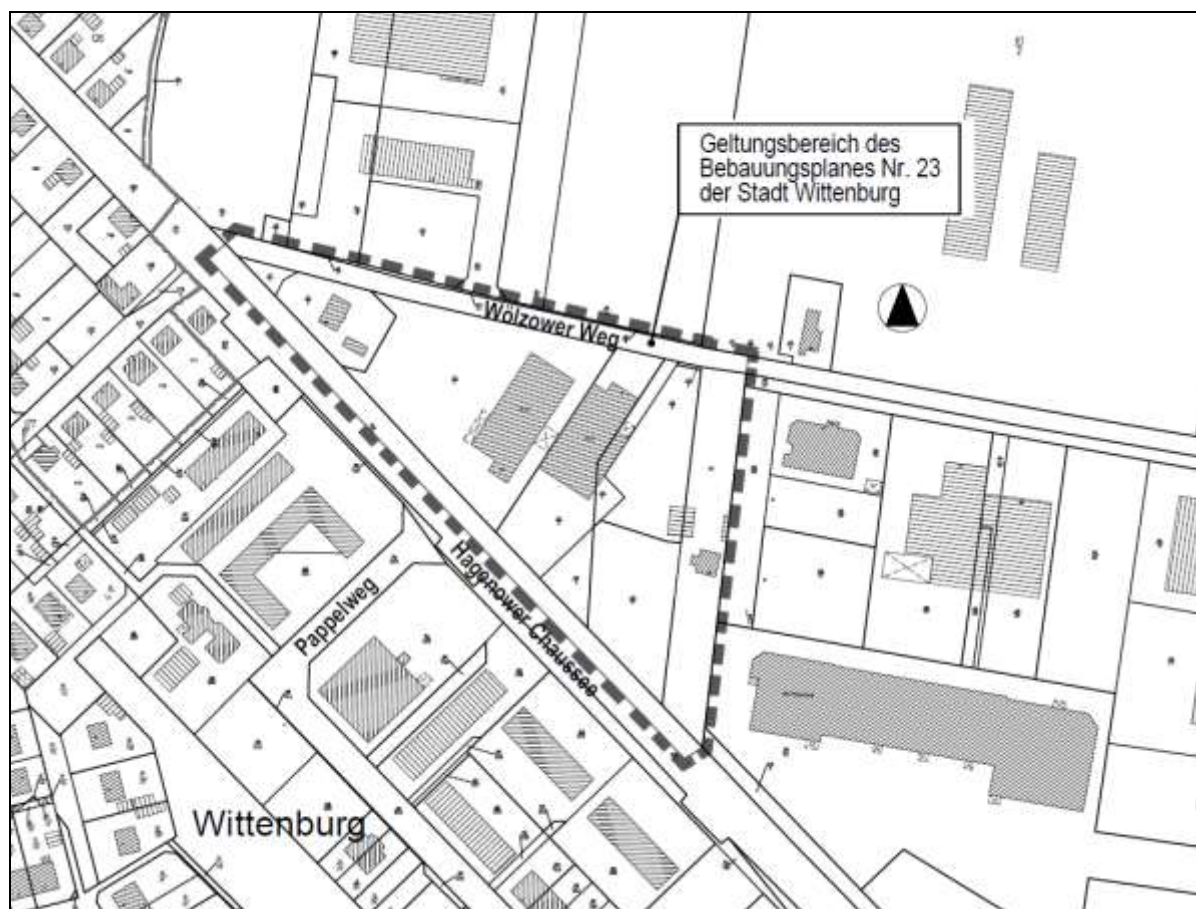
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in der Sitzung am 25. Mai 2016 den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Wittenburg „Einzelhandel Hagenower Chaussee/ Wölzower Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den Wölzower Weg,
- im Süden/Südosten: durch die Hagenower Chaussee (L 05),
- im Osten: durch bebaute Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe (z. B. Wäscherei und Reinigung, Küchenstudio, Gartencenter, Dänisches Bettenlager).

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Wittenburg „Einzelhandel Hagenower Chaussee/ Wölzower Weg“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Wittenburg „Einzelhandel Hagenower Chaussee/ Wölzower Weg“ von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG, in 19243 Wittenburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wittenburg ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst worden. Der berichtigte Plan kann, wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Wittenburg, den 17.06.2016

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg